FS 2018



Prof. Dr. iur. Felix Bommer

Strafrecht I - Musterlösung

21. Juni 2018

Hinweise zur Musterlösung

- Die vorliegende Musterlösung wurde auf Grundlage von korrigierten Prüfungen erstellt, die mit der Note 6 bewertet wurden.
- Die Musterlösung stellt ein hinreichendes Beispiel zur Erreichung der vollen Punktzahl dar; sie ist indessen nicht umfassend.



Aufgabe I: Streit am Arbeitsplatz (ca. 40 % der Punkte)

1. Strafbarkeit von Therese?

Hinweise:

- Allenfalls nötige Strafanträge wurden gestellt.
- Sachbeschädigung und Ehrverletzungsdelikte sind nicht zu prüfen.
- A. T könnte sich gegenüber M nach Art. 126 StGB strafbar gemacht haben, indem sie mit einem Bambusstecken auf ihn einschlug.

Obj. TB:

Als Tätlichkeiten gelten vorübergehende, harmlose Beeinträchtigungen der physischen Integrität, welche das gesellschaftlich geduldete Mass an körperlicher Einwirkung überschreiten. Abzugrenzen ist sie von der einfachen Körperverletzung, bei der bleibende Folgen bestehen, die einen pathologischen Zustand mit Krankheitswert darstellen.

I.c. kriegt M einen Schlag an den Kopf und erleidet eine kleine Beule. Diese stellt keine Schädigung des Körpers dar und ist bloss eine vorübergehende Störung des Wohlbefindens, da sie in wenigen Tagen ganz verheilt sein wird. Einer kleinen Beule kommt auch kein Krankheitswert zu. Die Schwelle zur einfachen Körperverletzung ist noch nicht überschritten. Jedoch überschreitet eine kleine Beule das allgemein gesellschaftlich geduldete Mass und ist somit als Tätlichkeit zu qualifizieren.

Die Tathandlung, das Schlagen mit dem Bambusstock, war zudem natürlich und adäquat kausal für den Erfolg.

Subj. TB:

Der Täter muss gemäss Art. 12 Abs. 1 StGB vorsätzlich, dh. mit Wissen und Willen hinsichtlich aller obj. Tatbestandsmerkmale handeln, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 2 StGB).

In casu will T die A schlagen und nicht den M. Da A ausweicht, trifft sie jedoch M. Es liegt eine sog. aberratio ictus vor, bei welcher der Täter nicht das von ihm anvisierte Opfer trifft. T hat somit gegenüber M keinen direkten Vorsatz. Fraglich ist höchstens, ob T das Treffen von M in Kauf genommen hat. Dies ist auszuschliessen, zumal A T nur deshalb treffen wollte, weil diese den Job bekommen hatte, sie den M gar nicht sah, und selbst wenn sie ihn gesehen hätte, nicht in Kauf genommen haben dürfte, ihren eigenen Chef zu verletzen. Es ist deshalb Fahrlässigkeit hinsichtlich des getroffenen und Versuch hinsichtlich des anvisierten Opfers zu prüfen.

Fazit:

T hat sich nicht nach Art. 126 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Die fahrlässige Tätlichkeit ist nicht strafbar (Art. 12 Abs. 1, Art. 104, Art. 126 StGB). Somit hat sich T gegenüber M nicht strafbar gemacht.



B. T könnte sich gegenüber A einer versuchten Tätlichkeit gemäss Art. 126 oder einer versuchten einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Abs. 1 StGB jeweils i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie beabsichtige, mit einem Bambusstecken auf A einzuschlagen.

Obj. TB:

A wurde nicht getroffen, es ist somit kein Taterfolg eingetreten. Zu prüfen ist der Versuch.

Subj. TB

Zu prüfen ist, ob T den Tatentschluss gefasst hatte, A im Sinne einer Tätlichkeit oder einer einfachen Körperverletzung zu verletzen (siehe Abgrenzung oben).

[Anmerkung: Um die volle Punktzahl zu erreichen, musste hier nicht beides, sondern entweder Art. 126 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 oder Art. 123 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB geprüft werden. Dabei war zu erläutern, inwiefern der Vorsatz T nur auf eine Tätlichkeit bzw. – trotz der Tatsache, dass M nur eine als Tätlichkeit einzustufende kleine Beule erlitt – auf eine einfache Körperverletzung gerichtet war.]

I.c. reisst T den Bambusstock herrunter, um damit wissentlich und willentlich auf A einzuschlagen. Zwar erlitt der tatsächlich getroffene M nur eine kleine Beule, was den Schluss zuliesse, dass T auch die A, wenn sie sich nicht gebückt hätte, nur vergleichsweise leicht getroffen hätte und auch nur vergleichsweise leicht hätte treffen wollen. Andererseits liesse sich argumentieren, dass sie es im Moment des Zuschlagens für möglich hielt, A stärker zu verletzen und sie damit eine einfache Körperverletzung zumindest in Kauf nahm.

Sofern davon ausgegangen wurde, dass der Tatentschluss nur hinsichtlich einer Tätlichkeit gegeben war, ist die Rechtsfolge einfach: Eine versuchte Tätlichkeit ist nicht strafbar (Art. 22 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2, Art. 126 StGB).

Sofern davon ausgegangen wurde, dass der Vorsatz auf eine einfache Körperverletzung gerichtet war), ist der Beginn der Ausführung zu prüfen:

Zur Ausführung eines Delikts gehört jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn infolge äusserer Umstände, welche die Weiterverfolgung des Planes erschweren oder verunmöglichen.

I.c. hat T bereits zugeschlagen, somit hat sie klar mit der Ausführung des Deliktes begonnen.

RW+Schuld:

Es liegen keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe vor.

Fazit:

T hat sich diesfalls nach Art. 123 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.



2. Strafbarkeit von Anna?

Hinweise:

- Allenfalls nötige Strafanträge wurden gestellt.
- Prüfen Sie auch die Strafbarkeit von Anna nach Art. 144 StGB. Gehen Sie dabei ohne weitere Begründung davon aus, dass der objektive und subjektive Tatbestand erfüllt ist.

Zusätzlicher Hinweis:

- A. A könnte sich gegenüber T nach Art. 126 StGB strafbar gemacht haben, indem sie ihr einen Fusstritt gegen die Hand versetzte.

Obj.TB:

Der Erfolg ist gemäss SV gegeben. Der Tritt an die Hand war als Tathandlung natürlich und adäquat kausal für den Erfolg.

Subj. TB:

Der Sachverhalt äussert sich nicht ausdrücklich zur inneren Tatseite bei A. Dass es sich bei T um einen Menschen iSv Art. 126 handelt, ist ihr klar, und ebenso, dass ein Tritt an die Hand die körperliche Integrität (in casu die Hand) verletzen kann. Eine minimale Verletzung der T musste eigentliches Handlungsziel der A gewesen sein, denn nur dann konnte sie sicher sein, dass T nicht (weiter) auf sie einschlagen würde. A weist also einen direkten Vorsatz 1. Grades auf.

Fraglich erscheint, ob A darüber hinaus auch Vorsatz betr. eine einfache Körperverletzung hatte. Sie wollte die T nicht primär verletzen, sondern sich lediglich verteidigen. Hierzu war offensichtlich keine einfache Körperverletzung nötig, zumal der Angriff durch den Fusstritt gegen die Hand erfolgreich abgewehrt wurde und dieser Erfolg eine blosse Tätlichkeit darstellt. Ein direkter Vorsatz hinsichtlich einer einfachen Körperverletzung kann deshalb ausgeschlossen werden. Zu prüfen bleibt, ob A es zumindest für möglich hielt, die T dabei schwerer als bloss im Rahmen von Art. 126 StGB zu verletzen und sie einen entsprechenden Erfolg in Kauf nahm. [Argumentation in beide Richtungen möglich].

RW.

Möglicherweise war A durch Notwehr gemäss Art. 15 StGB gerechtfertigt.

Notwehrlage:

Eine Notwehrlage besteht im Falle eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden und rechtswidrigen Angriffs gegenüber einem Individualrechtsgut.

I.c. will T die A mit dem Stock schlagen. Sie trifft zwar zuerst den M, gemäss SV ist T aber gerade in Begriff, es nochmals zu versuchen. Da sie zuerst M trifft, ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass sie nochmals ausholen wird um A zu schlagen, da sie ja immer noch wütend auf sie ist. Der Angriff ist also unmittelbar drohend. Er richtet sich gegen die körperliche Integrität von A und ist rechtswidrig.

Notwehrhandlung:



Die Notwehrhandlung muss das mildeste erfolgsversprechende Mittel darstellen. Man darf sich aber wehren und muss nicht etwa wegrennen. Die Notwehrhandlung muss weiter proportional sein, dh. es darf kein krasses Missverhältnis zwischen angegriffenem und verteidigtem Rechtsgut bestehen. Die Handlung muss sich zudem gegen den Angreifer richten.

I.c. richtet sich die Handlung gegen die angreifende T. A trifft sie an der Hand, in der sie den Stock hält, damit diese nicht auf sie einschlagen kann. Es ist kein milderes erfolgsversprechendes Mittel ersichtlich, zumal eine mündliche Aufforderung, nicht zuzuschlagen, nicht gleich erfolgsversprechend gewesen wäre. Die Rechtsgüter sind gleichwertig und stehen somit in keinem Missverhältnis. Die Notwehrhandlung ist insgesamt verhältnismässig. [Anmerkung: Für die volle Punktzahl wäre bei der Verhältnismässigkeit der Notwehrhandlung eine mögliche *fahrlässige* Provokation durch A zu berücksichtigen gewesen.]

Subj.:

Der Angegriffene muss mit Abwehrwillen handeln, dh. um den Angriff wissen und ihn abwehren wollen.

I.c. weiss A, dass T sie nochmals angreift und will das verhindern.

Fazit: A ist durch Notwehr gerechtfertigt und hat sich nicht nach Art. 126 StGB strafbar gemacht.

B. A könnte sich gegenüber dem Museum nach Art. 144 StGB strafbar gemacht haben, da der Bambusstab als Folge ihres Fusstritts zu Boden fiel und zerbrach.

Der obj. und der subj. TB sind gemäss SV erfüllt.

RW:

Möglicherweise ist A durch Notstand gemäss Art. 17 StGB gerechtfertigt.

Notstandslage:

Es muss eine unmittelbare Gefahr für einen Individualrechtsgut bestanden haben. I.c. ist dies der Fall (vgl. oben zur Notwehrlage). Die körperliche Integrität der A ist in unmittelbarer Gefahr.

Notstandshandlung:

Die Handlung muss strikt subsidiär sein, die Gefahr darf nicht anders abwendbar sein. Zudem müssen höhere Interessen gewahrt werden. Die Handlung richtet sich gegen das Rechtsgut eines Dritten.

I.c. richtet sich die Handlung gegen das Eigentum des Museums. A kann gemäss SV nicht fliehen, da ihr der Fluchtweg versperrt ist. Es ist keine andere Möglichkeit ersichtlich, um die Gefahr abzuwenden. Das Eigentum steht der körperlichen Integrität gegenüber. Die körperliche Integrität ist höher zu gewichten. Es werden also höhere Interessen gewahrt.

Subj.:

Der Täter muss mit Rettungswillen, handeln, dh. er um die Gefahr wissen und das gefährdete Rechtsgut schützen wollen.



I.c. weiss A um die Gefahr und will sich selbst schützen.

Fazit:

A ist durch Notstand gerechtfertigt und hat sich demnach nicht nach Art. 144 StGB strafbar gemacht.



Variante:

Der Schlag von Therese trifft Markus ins Gesicht und hat zur Folge, dass er an einem Auge dauerhaft erblindet.

Strafbarkeit von Therese?

A. T könnte sich gegenüber M nach Art. 125 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem sie mit einem Bambusstecken auf ihn einschlug und ihn am Auge traf.

TB:

Hier geht es um den Taterfolg einer schweren Schädigung im Sinne von Art. 122, 125 Abs. 2 StGB. Eine solche ist anzunehmen, wenn ein wichtiges Organ dauerhaft unbrauchbar gemacht wird.

I.c. erblindet M auf einem Auge. Das Auge ist zweifellos ein wichtiges Organ. Der Erfolg einer schweren Schädigung ist eingetreten.

Die natürliche Kausalität ist gleich wie im Grundfall gegeben.

T müsste weiter gemäss Art. 12 Abs. 3 StGB pflichtwidrig unvorsichtig gehandelt haben. Eine Sorgfaltsnorm ist nicht ersichtlich. Nach dem Gefahrensatz muss, wer eine gefährliche Handlung vornimmt, alles nach den Umständen Mögliche tun, um die Verwirklichung der Gefahr zu verhindern. Der Erfolgseintritt muss vorhersehbar und vermeidbar gewesen sein. I.c. handelt T gefährlich. Fraglich ist, ob T voraussehen konnte, dass sie M trifft und dieser erblindet. Die Vorhersehbarkeit bestimmt sich zunächst nach der Adäquanz. Wenn man auf jemanden mit einem Stock einschlägt, erscheint es nicht ausserhalb des gewöhnlichen Laufs der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung, dass man eventuell daneben haut und jemand anderen verletzt. Auch ist es nicht aussergewöhnlich, dass dadurch jemand am Auge getroffen wird und als Folge davon erblindet. Der SV gibt keine Hinweise, dass für T selber ein Minus im Vergleich zu diesem allgemeinen Standard vorhersehbar gewesen wäre. Es war für T somit vorhersehbar, dass eine andere Person von ihrem Schlag getroffen werden könnte, zumal sich in einem Museum andere Leute in der Nähe befinden. Zudem war es für sie vorhersehbar, dass sie jemand bleibend am Auge verletzten könnte, wenn sie mit einem spitzigen Gegenstand auf Kopfhöhe zuschlägt. [Andere Argumentation genauso vertretbar. Wenn Vorhersehbarkeit verneint wurde, konnte die Prüfung hier abgebrochen und die Strafbarkeit von T gegenüber M nach Art. 125 Abs. 2 StGB verneint werden.] Die eingetretene Verletzung war auch vermeidbar: T hätte nicht zuschlagen müssen. Diesfalls wäre der Erfolg ausgeblieben, womit schliesslich auch der Risikozusammenhang (sowohl nach der Wahrscheinlichkeitsals auch nach der Risikoerhöhungstheorie) gegeben ist.

RW+Schuld:

Es liegen keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe vor.

Fazit:

T hat sich gemäss Art. 125 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.



Aufgabe II: Kurze neue Wohnung (ca. 35 % der Punkte)

Strafbarkeit von Sebastian und Karin?

Hinweise:

- Allenfalls nötige Strafanträge wurden gestellt.
- Es ist nicht zu prüfen, ob Sebastian durch die Bedrohung der Karin mit der Pistole eine Drohung (Art. 180 StGB) oder eine Nötigung (Art. 181 StGB) begeht.
- Delikte gegen den Geheim- und Privatbereich (Art. 179-179^{novies} StGB) sind nicht zu prüfen.
- A. S könnte sich der Nötigung nach Art. 181 StGB strafbar gemacht haben, in dem er der K immer wieder Nachrichten, Blumen und Briefe schickte und ihr folgte.

TB:

Eine Nötigung liegt vor, wenn jemand durch Gewalt, Drohung oder andere Beschränkung der Handlungsfreiheit genötigt haben, etwas zu tun, zu dulden oder zu unterlassen. Das Tatmittel muss kausal für das Tun, Dulden oder Unterlassen sein.

I.c. könnte das Stalking der S eine andere Beschränkung der Handlungsfreiheit darstellen. Dazu müsste das Verhalten eine ähnliche Intensität wie bei den anderen Varianten der Gewaltanwendung oder Androhung ernstlicher Nachteile erreichen. Eine solche Intensität ist mit Zurückhaltung anzunehmen, kann jedoch bei vielfachem und regelmässigem Belästigen erreicht sein.

I.c. hat S der K über mehrere Wochen nachgestellt, ihr Geschenke gemacht und sie abends auch noch beobachtet. Als Ganzes betrachtet können diese Verhaltensweisen ab einer gewissen Zeit eine andere Beschränkung der Handlungsfreiheit darstellen. Das Stalken der K kann i.c. somit als geeignetes Nötigungsmittel betrachtet werden.

S wollte damit erreichen, dass K mit ihm Kontakt aufnimmt und sich mit ihm trifft. Dies tut sie aber nicht. Somit liegt kein Nötigungserfolg vor.

Fazit:

S hat sich nicht nach Art. 181 StGB strafbar gemacht.

B. S könnte sich der versuchten Nötigung nach Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, in dem er die K gestalkt hat.

Vorprüfung:

Bei der Nötigung handelt es sich um ein Vergehen, weshalb die versuchte Nötigung strafbar ist (Art. 22 Abs. 1 StGB).

Subj. TB:

Es muss geprüft werden, ob ein Tatentschluss vorlag.

S wusste, was er tat und wusste auch, dass sein Verhalten sehr aufdringlich war. Er wollte so handeln, damit K mit ihm ausgeht. Somit handelt er direktvorsätzlich.



Obj. TB:

Es muss geprüft werden, ob mit dem Versuch schon begonnen wurde. (Siehe oben zur Schwellentheorie).

Indem S die K verfolgte und ihr ständig schrieb, hat er alles getan, um den Nötigungserfolg zu erreichen. Somit wurde das Versuchsstadium erreicht.

RW:

Bei der Nötigung muss die Rechtswidrigkeit positiv festgestellt werden. Die Rechtswidrigkeit ist nur gegeben, wenn das Tatmittel, der Zweck oder die Zweck-Mittel-Relation widerrechtlich ist. I.c. ist das Tatmittel, also das Nachstellen, widerrechtlich. Es liegt deshalb eine rechtswidrige Nötigung vor.

Schuld:

Es sind keine Schuldausschliessungsgründe ersichtlich.

Fazit: S hat sich nach Art. 181 i.V.m. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

C. S könnte sich der einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er K gestalkt hat und sie dadurch an depressive Angststörungen erkrankt ist und zwei Wochen nicht arbeiten kann.

Obj. TB:

Eine einfache Körperverletzung liegt vor, wenn die Gesundheit des Opfers geschädigt wird. Die Schädigung der Gesundheit kann auch geistig sein, umfasst also auch psychische Erkrankungen, die eine gewisse Behandlungszeit fordern. Sie ist von der Tätlichkeit (siehe oben) und der schweren Körperverletzung abzugrenzen.

Eine schwere Körperverletzung liegt erst vor, wenn man dauerhaft arbeitsunfähig ist. I.c. ist K nur zwei Wochen arbeitsunfähig und hat Schlaf- und Essstörungen. Gleichzeitig liegt bei einer zweiwöchigen Arbeitsunfähigkeit keine bloss vorübergehende Beeinträchtigung i.S. einer Tätlichkeit vor. Somit ist die Angststörung der K als einfache Körperverletzung zu qualifizieren. Der Erfolg ist gegeben.

Das Nachstellen durch S kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass auch der Erfolg, nämlich die psychische Störung der K, entfiele. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den allg. Lebenserfahrungen ist Stalken auch geeignet, beim Opfer psychische Störungen herbeizuführen. Das Stalken des S war somit natürlich und adäquat kausal für die Körperverletzung der K.

Subj. TB:

Der Täter muss mit Vorsatz gehandelt haben.

In casu ist davon auszugehen, dass S die K nicht direkt verletzen wollte. K hat es dem S angetan und er wollte sie wohl nicht schädigen.

Fraglich aber ist, ob S es für möglich hielt, dass K durch sein Verhalten derartige Angstzustände erleidet. Es lässt sich argumentieren, dass es jemand voraussehen muss, jemanden derart zu verängstigen, wenn man so aufdringlich ist. Schliesslich beobachtete er sie die ganze Zeit und liess nicht locker. Bei einem so aufdringlichen Verhalten muss einem klar sein, dass die betroffene Person Angst bekommt. S musste demnach eine entsprechende Gesundheitsschädigung für möglich gehalten haben. Zudem führte er, trotz gegenteiliger Aufforderung der K damit aufzuhören, sein Vor-



haben weiter. Spätestens darin liegt eine Inkaufnahme des Erfolgs. Er wollte die K zwar nicht direkt schädigen, er wollte sich ja mit ihr treffen, aber er nahm wohl in Kauf, dass sie psychische Schäden davonträgt. Er handelt somit eventualvorsätzlich. [Andere Argumentation denkbar, im Sinne das S eine derartige gesundheitliche Schädigung gar nicht erst für möglich hielt.]

RW/Schuld

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründe ersichtlich.

Fazit: S hat sich nach Art. 123 StGB strafbar gemacht.

D. S könnte sich der Gefährdung des Lebens nach Art. 129 StGB strafbar gemacht haben, indem er K mit geladener Pistole bedrohte.

Obj. TB:

Der Täter muss das Opfer in unmittelbare Lebensgefahr bringen.

Die Lebensgefahr ist unmittelbar, wenn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allg. Lebenserfahrung die nahe Möglichkeit der Todesfolge für das Opfer bestand. Es muss also eine akute Gefahr für das Opfer bestehen, die unvermittelt, also ohne Zwischenschritte durch das Verhalten des Täters, den Tod des Opfers herbeiführen kann.

Ob beim Bedrohen mit einer geladenen Waffe bereits die unmittelbare Lebensgefahr besteht, ist umstritten. Die Lehre meint, sie bestehe erst, wenn die Gefahrverwirklichung nicht mehr allein in der Macht des Täters liegt. Nach Bundesgericht ist die Lebensgefahr beim Bedrohen mit geladener Waffe jedoch schon unmittelbar gegeben. Die Ansicht des Bundesgerichts ist vorzuziehen, zumal der Täter zudem den Finger schon am Abzug hat und sich erschrecken oder abrutschen könnte. Im Übrigen sind keine weiteren Zwischenschritte nötig, um die Todesgefahr herbeizuführen. Anders würde es aussehen, wenn die Pistole noch nicht entsichert wäre. Die Unmittelbarkeit der Gefahr ist somit zu bejahen. [Andere Argumentation denkbar.]

Subj. TB:

Art. 129 StGB verlangt einen direkten Vorsatz. Eventualvorsatz reicht nicht aus.

I.c. weiss S um die Gefahr und will K damit bedrohen. Er handelt direktvorsätzlich.

Zudem verlangt Art. 129 StGB ein skrupelloses Handeln.

Besonders skrupellos handelt, wer in hohem Grade vorwerfbar, dh. besonders rücksichtslos oder hemmungslos handelt.

I.c. handelt S besonders rücksichtslos, in dem er eine geladene Waffe auf S richtet, nur damit sie ihn nie mehr beschimpft.

RW/Schuld

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründe ersichtlich.

Fazit: S hat sich nach Art. 129 StGB strafbar gemacht.

E. Konkurrenzen

Alle Delikte (versuchte Nötigung, Gefährdung des Lebens und einfache Körperverletzung) stehen in echter Konkurrenz zueinander.



F. K könnte sich der Beschimpfung nach Art. 177 StGB strafbar gemacht haben, indem sie S einen "Scheiss-Stalker" nannte.

Obj.TB:

Art. 177 bestraft u.a., wer eine Person in anderer Weise (als durch Verleumdung und übler Nachrede) durch Wort in seiner Ehre angreift.

Die Äusserung muss nur vom Betroffenen wahrgenommen werden.

I.c. nimmt S die Äusserung der K wahr. Aus dem SV geht nicht hervor, dass andere Menschen anwesend gewesen wären.

Bei der Beschimpfung durch Wort kann es sich entweder um eine Tatsachenbehauptung oder ein Werturteil handeln. Ein Werturteil ist eine reine Missachtung, eine Tatsachenbehauptung dagegen ist dem Beweis zugänglich.

I.c. ist *Stalker* ein üblicher Begriff für ein Nachstellen, das dem Beweis zugänglich ist. Der Ausdruck *Scheiss* wäre ohne Zusammenhang ein Werturteil, da er nur Ausdruck der Missachtung wäre. In Verbindung mit der Bezeichnung als Stalker liegt ein gemischtes Werturteil vor, das einen erkennbaren Bezug zu einer Tatsachenbehauptung hat. [Anmerkung: Die Aussage konnte auch erst auf Ebene der RW mit Bezug auf den Wahrheits-/Gutglaubenbeweis als gem. Werturteil definiert werden.]

Die Bezeichnung als Scheiss-Stalker müsste S in seiner Ehre verletzt haben.

Ehrenrührig ist eine Äusserung nach Bundesgericht, wenn sie geeignet ist, den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, zu beeinträchtigen (faktischer Ehrbegriff). Der Ehrbegriff der Lehre ist weiter: Danach ist ehrverletzend, was die Geltung, die ein Mensch beansprucht, herabsetzt (normativer Ehrbegriff). Die Ehre wird angegriffen, wenn die betroffene Person durch die Äusserung als ein nicht achtbarer Mensch dargestellt wird. Geschützt wird nur der menschlich-sittliche Bereich. Stalken ist eine sozial verpönte Verhaltensweise. Der Ausdruck Scheiss-Stalker lässt einen Menschen als verächtlich erscheinen und ist somit als ehrmindernd einzustufen.

Subj. TB:

K hat die Aussage bewusst gemacht und wusste um die Ehrenrührigkeit der Aussage. Sie handelte somit direktvorsätzlich.

RW:

K könnte sich durch den Wahrheitsbeweis (Art. 173 Ziff. 2 StGB analog) entlasten, da sie die Aussage weder grundlos, noch vorwiegend in der Absicht vorgeberacht hat, dem S etwas Übles vorzuwerfen (vgl. Ausschluss Art. 173 Ziff. 3 StGB). I.c. hatte K einen Grund, den S als Stalker zu bezeichnen.

[Anmerkung: Der Wahrheits- und Gutglaubenbeweis nach Art. 173 Ziff. 2 StGB ist subsidiär zu den allgemeinen Rechtfertigungsgründen, deshalb konnte hier alternativ auch Notwehr, allenfalls Notstand, geprüft werden.]

Der Wahrheitsbeweis ist erfüllt, wenn der Tatsachenteil des gemischten Werturteils wahr ist und die Wertung darüber hinaus angemessen scheint, dh. noch im Rahmen des Vertretbaren liegt.

I.c. ist S ein Stalker. Die Bezeichnung als Scheiss-Stalker ist noch angemessen. [Andere Argumentation vertretbar. Wird die Vertretbarkeit des Werturteils verneint, ist Art. 177 Abs. 2 StGB zu prüfen.]



Fazit:

K ist somit gerechtfertigt und macht sich nicht nach Art. 177 StGB strafbar.

Zudem könnte der Täter ohnehin gemäss Art. 177 Abs. 2 StGB von der Strafe befreit werden, wenn der Beschimpfte durch sein Verhalten unmittelbar Anlass gegeben hat. I.c. hat S die K wieder verfolgt. Als sie dies bemerkte, beschimpfte sie ihn. Somit war die Äusserung der K eine unmittelbare Reaktion auf das Verhalten von S. Der Richter hätte also auch sonst die K von Strafe befreien können.



Aufgabe III: Sanktionenrecht (ca. 25 % der Punkte)

1.

Das System des StGB ist "dualistisch-vikariierend".

Das heisst, dass im Urteil sowohl Strafen wie auch Massnahmen ausgesprochen werden können (Art. 57 Abs. 1 StGB). Im Vollzug geht die Massnahme der Strafe vor, die Massnahme wird also zuerst vollzogen (Art. 57 Abs. 2 StGB). Eine Ausnahme stellt die Verwahrung dar: Sie ist die einzige freiheitsentziehende Massnahme, die der Strafe im Vollzug nicht vorgeht (Art. 64 Abs. 2 StGB). [Anmerkung: Wurde die Ausnahme des sog. Vorabvollzugs der Strafe bei gleichzeitig angeordneter Verwahrung bei der Aufgabe III 2 erwähnt, wurde dies bei der Aufgabe III 1 bepunktet.]

Ist die Massnahme erfolgreich, wird der Täter gemäss Art. 62 StGB bedingt entlassen. Bewährt er sich während der darauffolgenden Probezeit, ist er gemäss Art. 62b Abs. 1 StGB endgültig zu entlassen und die aufgeschobene Strafe wird gemäss Art. 62b Abs. 3 StGB nicht mehr vollzogen. Ist die Massnahme nicht erfolgreich, wird sie aufgehoben und die Strafe vollzogen. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug wird aber angerechnet, dh. von der Dauer der noch zu vollziehenden Strafe abgezogen (Art. 62c Abs. 2 und Art. 57 Abs. 3 StGB).

2.

Ja, an sich ist es zulässig. Gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB kann die Verwahrung bei Mord ausgesprochen werden. Für diese Straftat ist gemäss Art. 112 StGB auch die lebenslängliche Freiheitsstrafe vorgesehen. Auch Art. 64 Abs. 3 StGB behandelt explizit den Fall, der parallelen Anordnung beider Sanktionen an. Daraus lässt sich schliessen, dass das Gericht beides anordnen können muss.

Das Bundesgericht begründet die parallele Anordnung damit, dass die Anforderungen für die Entlassung aus der Verwahrung höher als für diejenige aus der lebenslangen Freiheitsstrafe sind und diese Voraussetzungen bei paralleler Anordnung beider Sanktionen auch für die bedingte Entlassung aus der vorab zu vollziehenden Freiheitsstrafen anwendbar sind.

Eine lebenslange Freiheitsstrafe dauert grundsätzlich ein Leben lang (Art. 40 Abs. 2 StGB). Es besteht jedoch auch hier die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung (Art. 86 Abs. 1, 5 StGB). Der Täter wird allerdings erst entlassen, wenn "nicht anzunehmen ist, dass er weitere Verbrechen oder Vergehen begeht" (Art. 86 Abs. 1 StGB). Dann aber sind auch die Voraussetzungen für den Verwahrvollzug nicht mehr gegeben. Somit macht die parallele Anordnung beider Sanktionen keinen Sinn. Sie verletzt den Grundsatz von Art. 56 Abs. 1 lit. a StGB, wonach eine Massnahme nur anzuordnen ist, wenn eine Strafe alleine nicht genügt.

3.

 a) Stehen verschiedene Straftaten in echter Konkurrenz zueinander und würden für jede einzelne von ihnen gleichartige Strafen ausgesprochen, findet Art. 49 Abs. 1 StGB Anwendung.



Auszugehen ist vom Strafrahmen der schwersten Straftat; dieser wird nach dem Asperationsprinzip entsprechend erweitert. In casu geht man also von der Schändung mit höchstens 10 J. FS aus. Addiert man die Hälfte hinzu, ergäbe das eine Höchststrafe von 15 J. Da Art. 186 StGB jedoch als Höchststrafe nur 3 J FS vorsieht, werden nach bger. Praxis die beiden Strafrähmen kumuliert (statt aspiriert). Die Höchststrafe ist demnach 13 J.

Die Mindeststrafe wird wegen der echten Konkurrenz um mind. 1 Strafeinheit erhöht. Die Schärfung ist nach Art. 49 Abs. 1 StGB obligatorisch. Die Mindeststrafe ist demnach 4 Tage.

Der Strafrahmen ist also 4 Tage bis 13 Jahre FS.

b) Die neuen Taten wurden innerhalb der Probezeit begangen, es liegt also eine Nichtbewährung gemäss Art. 46 StGB vor. Die Folgen einer Nichtbewährung beurteilen sich nach der zu erwartenden Legalprognose des Täters.

Ist wegen des Rückfalls zu erwarten, dass der Täter weitere Taten begeht, widerruft das Gericht gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB die bedingte Strafe und vollzieht die Geldstrafe.

Ist nicht zu erwarten, dass der Täter rückfällig wird, verzichtet das Gericht gemäss Art. 46 Abs. 2 StGB auf den Widerruf. Es kann jedoch die Probezeit verlängern oder Bewährungshilfe und Weisungen anordnen.